



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 20](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.06.2012
Seite: 544

I

Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchkG RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 – 6841.2.1 - v. 27.6.2012

2128

Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchkG

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 – 6841.2.1 -
v. 27.6.2012

Der Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 3.8.2007 ([MBI. NRW. S. 590](#)) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4

Von den anerkannten Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzten sind jährlich zum 31.3. Erfahrungsberichte vorzulegen und zwar von anerkannten

- Beratungsstellen, die keine Landesförderung erhalten, nach dem Muster der Anlage 3a,
- Beratungsstellen, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt, nach dem Muster der Anlage 3b,

- Ärztinnen und Ärzten nach dem Muster der Anlage 3c.

Bei den landesgeförderten Beratungsstellen sind Bestandteil der Erfahrungsberichte die Angaben zum Berichtswesen, zu denen die Beratungsstellen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz – VO AG SchKG - vom 29.2.2012 (SGV. NRW. 212) verpflichtet sind. Die Bezirksregierungen erhalten elektronischen Zugriff auf diese Daten."

2. In Nummer 5.1 wird die Angabe "31.7.2012 " durch die Angabe "31.12.2017" ersetzt.

3. Nummer 5.3 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- **MBI. NRW. 2012 S. 544**